

Soeben sei ihm der Bericht zugekommen, dass Peter von Müti, der dem Gotteshaus Muri "fällig" gewesen, gestorben sei. Im weitem frägt der Absender, ob er, Zurlauben, wisse, wo sich Lusser aufhalte.

---

Original oder Kopie  
AH 10, 59-60 - Blatt 60<sup>v</sup> leer

26

1648 Juli 21.

A

AUSZUG AUS EINEM VORSCHLAG, DER ZU BADEN AUF DER JAHRRECHNUNG  
WEGEN DES SIGRISTENGÜTLEINS ZU BIRMENSTORF GEMACHT WURDE

EA V 2, 1676 Art. 78

---

Da wegen Birmenstorf Streitigkeiten mit Bern entstanden sind, haben Bürgermeister Salomon Hirzel von Zürich, Landvogt Ludwig Meyer von Luzern, Landammann und Landeshauptmann Sebastian Peregrin Zwyer von Evecbach von Uri und Landammann Johann Heinrich Elmer von Glarus folgenden Vorschlag ausgearbeitet:

1. *Text fehlt*
2. Das Sigristengütlein soll weiterhin Eigentum und Lehen des Klosters Königsfelden sein. Doch möge es dem Sigristen zum alten Zins überlassen werden, dergestalt dass die Katholiken jedesmal, wenn es frei werde, dem Hofmeister zwei oder drei Katholiken, die zu diesem Amt tauglich seien, vorschlagen, wobei der Hofmeister von den Vorgeschlagenen einen nach seinem Gefallen ernennen und ihm das Lehen übergeben soll. Um jede Gefahr abzuwenden, könne der Hofmeister die Katholiken auch um einen weitem Vorschlag bitten, sofern ihm die Vorgeschlagenen nicht genehm seien.
3. Von altersher könne jeder Landvogt und Landschreiber zu Baden siegeln und Dokumente ausstellen. Dieses Recht soll jedoch nicht für die Höfe zu Birmenstorf gelten, da sie Eigentum des

10/26-27

10125

Klosters Königsfelden seien. Deshalb soll der Hofmeister oder Hofschreiber zu Königsfelden dort siegeln oder schreiben. Diese Spezialbestimmung möge aber für andere Gerichte und Lehensherren keine Konsequenzen haben.

---

Kopie

AH 10, 61-62 - Blatt 61<sup>V</sup> und 62<sup>R</sup> leer

27

1648 August 17.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.  
ORTE NACH LUZERN [VOM 19. AUGUST 1648]

EA V 2, 1468-1469

---

Gesandte: [Beat II.] Zurlauben, Ammann; [Peter] Trinkler, Ammann

- [1.] Die wegen der Thurgauer Religionsstreitigkeiten bisher ausgegebenen Instruktionen und Abschiede lasse man in Kraft. Seien aber neue Verhandlungspunkte zu besprechen, sollen die Gesandten nach bestem Willen mitraten helfen.
- [2.] Man finde es ratsam, dass die kath. Orte die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung nicht besuchten, dies solange, bis die zwei Punkte, nämlich die den Uttwilern auferlegten Strafen und die Errichtung eines Altars zu Lustdorf, ausgeführt worden seien.<sup>1</sup>
- [3.] Da sich die Klagen wegen der Behinderung der Schifffahrt auf dem Bodensee häuften, möge man beraten, was in dieser Sache zu unternehmen sei.
- [4.] Den Zürchern soll geschrieben werden, dass sie die Katholiken wegen der Fahne zu Aadorf in Ruhe lassen sollen, gehe sie dieses Geschäft doch gar nichts an.<sup>2</sup>

Landschreiber [Adam] Signer

---

1) vgl. EA V 2, 1468 c

2) vgl. ebenda 1585 Art. 396

---

Original

AH 10, 63-64 - Blatt 64<sup>R</sup> leer